

BVGer A-2543/2021 vom 28. März 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-2543_2021

FR: TAF A-2543/2021 du 28 mars 2024

IT: TAF A-2543/2021 del 28 marzo 2024

Regeste

Bahninfrastruktur

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt nach Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VGG; SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SR 172.021), sofern diese von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG erlassen worden sind und kein Ausnahmegrund im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt. Die Beschwerde richtet sich gegen eine Plangenehmigung des BAV für eine Eisenbahnanlage im Sinne von Art. 18 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes (EBG, SR 742.101). Mit dem BAV hat eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG verfügt und die Plangenehmigung stellt eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 VwVG und somit ein taugliches Anfechtungsobjekt dar. Da zudem kein Ausnahmegrund im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde sachlich und funktional zuständig. Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts abweichendes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.2.1

Zur Beschwerde ist nach Art. 48 Abs. 1 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme hatte (Bst. a), durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist (Bst. b) und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Bst. c). Die Beschwerdebefugnis beschränkt sich nicht auf den materiellen Verfügungsadressaten. Zur Beschwerde können auch Dritte berechtigt sein, wenn sie stärker als jedermann berührt sind und (insoweit) in einer besonderen Beziehung zur Streitsache stehen. Diese Nähe der Beziehung zur Streitsache muss bei Anlagen mit Auswirkungen auf Raum und Umwelt insbesondere in räumlicher Hinsicht gegeben sein; die Beschwerdebefugnis von Nachbarn wird in der Rechtsprechung in der Regel bejaht, wenn sich ihre Liegenschaft in einem Umkreis von bis zu 100 m um das Bauvorhaben befindet. Ein schutzwürdiges Interesse ist sodann zu bejahen, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation der Beschwerde führenden Person durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann, ihr im Falle des Obsiegens also ein praktischer Nutzen entsteht (zum Ganzen BGE 141 II 50 E. 2.1 und Urteil des BGer 1C_67/2022 vom 9. Januar 2023 E. 3.1, je mit Hinweisen; Urteil des BVGer A-1706/2023 vom 19. Februar 2024 E. 1.2.1 mit Hinweisen).

E. 1.2.2

Die Beschwerdeführenden haben sich als Einsprecher am Verfahren vor der Vorinstanz beteiligt. Ob sie mit ihren Begehren - den Anträgen gemäss Rechtsbegehren Ziff. 1 - vor der

Vorinstanz nicht (vollständig) durchgedrungen sind, ist strittig; während die Beschwerdeführenden geltend machen, die von ihnen geforderten Abklärungen müssten vor dem Abbruch des Gebäudes Vers.-Nr. (1) vorgenommen werden, ist die Beschwerdegegnerin der Ansicht, die Rechtsbegehren der Beschwerdeführenden seien mit den Auflagen gemäss Ziff. 2.7 des Dispositivs der Plangenehmigung vom 28. April 2021 erfüllt. Die Frage, ob die Beschwerdeführenden durch die angefochtene Plangenehmigung vom 28. April 2021 formell beschwert sind, kann jedoch an dieser Stelle offen bleiben. Gemäss der genehmigten Projektänderung der Beschwerdegegnerin vom 24. November 2022 verzichtet die Beschwerdegegnerin auf einen vollständigen Abbruch des Gebäudes Vers.-Nr. (1). Aus diesem Grund ist es auch nach Ansicht der Beschwerdeführenden nicht mehr nötig, Berechnungen zur Gebäudestatik und Pläne zur Dämmung der Trennwand und Gestaltung der Fassade sowie zur Überführung der Strom- und Wasserleitungen vorzulegen. Das Beschwerdeverfahren ist daher in Bezug auf das Rechtsbegehren Ziff. 1 gemäss der Beschwerdeschrift vom 27. Mai 2021 als zufolge Genehmigung des Detailprojekts gegenstandslos geworden abzuschreiben.

E. 1.2.3

Die Beschwerdeführenden verlangen weiter, es sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, verbindlich zu erklären, inwieweit das Grundstück Nr. (a) künftig als Lagerplatz für Schnee beziehungsweise im Zusammenhang mit der Schneeräumung auf dem Perron genutzt werde. Gegebenenfalls sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, hierfür ein Gesuch um Erteilung einer Plangenehmigung einzureichen (Rechtsbegehren Ziff. 2 gemäss der Beschwerdeschrift vom 27. Mai 2021). Die Liegenschaft der Beschwerdeführenden (Grundstück Nr. (b) mit Gebäude Vers.-Nr. (2)) grenzt unmittelbar an das streitbetroffene Grundstück Nr. (a) der Beschwerdegegnerin an. Die geforderte räumliche Beziehungsnähe ist damit gegeben. Ob die Beschwerdeführenden mit Blick auf die allfälligen Immissionen aus einer betrieblichen Nutzung (von Teilen) des Grundstücks Nr. (a) etwa als Lagerplatz für Schnee zudem über ein hinreichend schutzwürdiges die Legitimation begründendes Interesse verfügen, kann offen bleiben, da auf das Rechtsbegehren Ziff. 2 - wie nachfolgend zu zeigen sein wird - aus anderen Gründen nicht einzutreten ist.

E. 1.2.4

Die Beschwerdeführenden verlangen schliesslich, es sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, das Grundstück Nr. (a) zu veräussern, soweit es nicht für den Ausbau des Bahnhofs Klosters benötigt werde (Rechtsbegehren Ziff. 3 gemäss der Beschwerdeschrift vom 27. Mai 2021). Der Verkauf eines im Eigentum der Beschwerdegegnerin stehenden Grundstücks beziehungsweise von Teilen davon ist ein privatrechtliches Rechtsgeschäft. Der Beschwerdegegnerin kommt somit eine Wahlfreiheit in Bezug auf den Vertragspartner zu. Die Beschwerdeführenden verlangen daher mit ihrem Rechtsbegehren zu Recht nicht, es sei ihnen die Liegenschaft zu veräussern, auch wenn sie eine solche Lösung entsprechend ihren weiteren Ausführungen als die einzig zweckmässige Lösung ansehen. Vor diesem Hintergrund ist jedoch nicht ersichtlich, welcher praktische Nutzen den Beschwerdeführenden aus einer Veräusserung eines Teils von Grundstück Nr. (a) (an einen Dritten) entstehen würde. Die Beschwerdeführenden verfügen daher in Bezug auf ihr Rechtsbegehren Ziff. 3 über kein schutzwürdiges Interesse und es ist auf die Beschwerde insoweit nicht einzutreten.

E. 1.3.1

Die Beschwerdeführenden verlangen sodann und wie bereits ausgeführt eine Erklärung der Beschwerdegegnerin zur künftigen Nutzung von Grundstück Nr. (a) als Lagerplatz für Schnee aus der Schneeräumung. Gegebenenfalls sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, hierfür ein Gesuch um Erteilung einer Plangenehmigung einzureichen (Rechtsbegehren Ziff. 2 gemäss der Beschwerdeschrift vom 27. Mai 2021). Zur Begründung ihres Begehrens machen die Beschwerdeführenden geltend, die Beschwerdegegnerin habe im Verlaufe des Verfahrens vor der Vorinstanz angegeben, das Grundstück Nr. (a) künftig im Zusammenhang mit der Schneeräumung des Perrons, konkret zum Ablagern des Schnees, nutzen zu wollen. Die Beschwerdegegnerin verlangt ihrerseits, es sei auf dieses Rechtsbegehren nicht einzutreten, da es ausserhalb des zulässigen Streitgegenstands liege. Darauf ist im Folgenden einzugehen.

E. 1.3.2

Der Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens bestimmt sich nach dem in der angefochtenen Verfügung geregelten Rechtsverhältnis, soweit es nach Massgabe der Beschwerdebegehren im Streit liegt. Der Entscheid der unteren Instanz (Anfechtungsobjekt) bildet somit den Rahmen, der den möglichen Umfang des Streitgegenstands begrenzt: Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann nur sein, was Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens war. Gegenstände, über welche die erstinstanzlich verfügende Behörde nicht entschieden hat, darf die zweite Instanz grundsätzlich nicht beurteilen, da sie ansonsten in die funktionale Zuständigkeit der ersten Instanz eingreifen würde. Auf entsprechende Parteibegehren könnte nicht eingetreten werden (vgl. Urteil des BGer 1C_362/2022 vom 9. Januar 2024 E. 3.2 mit Hinweis u.a. auf BGE 136 II 457 E. 4.2; zudem Urteil des BVGer A-3484/2018 vom 7. September 2021 E. 5.2.1 mit Hinweisen).

E. 1.3.3

Die beiden Gesuche der Beschwerdegegnerin vom 9. Dezember 2019 und vom 24. November 2022 (vgl. hierzu vorstehend Sachverhalt Bst. A und I) enthalten keine Angaben zur künftigen (betrieblichen) Nutzung von Grundstück Nr. (a), soweit dieses nicht für den Ausbau des Bahnhofs - insbesondere für die Verlängerung des Perrons - beansprucht wird. Die Nutzung des Grundstücks wird folglich weder mit der Plangenehmigung vom 28. April 2021 noch mit der Plangenehmigung vom 7. Februar 2023 festgelegt. Eine allfällige künftige Nutzung von Teilen des Grundstücks Nr. (a) liegt damit ausserhalb des zulässigen Streitgegenstands des vorliegenden Verfahrens, zumal nicht geltend gemacht wird, Teile des Grundstücks würden bereits aktuell als Lagerplatz für Schnee aus der Schneeräumung genutzt und sich folglich die Frage stellen würde, ob das Gesuch der Beschwerdegegnerin vollständig gewesen ist (vgl. in diesem Zusammenhang das Urteil des BVGer A-1575/2017 vom 16. August 2018 E. 3.1, insbes. E. 3.1.6). Auf die Beschwerde ist daher auch insoweit nicht einzutreten.

E. 1.3.4

Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, dass Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bau und Betrieb einer Eisenbahn dienen (Eisenbahnanlagen), gemäss Art. 18 Abs. 1 EBG nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden dürfen. Der Plangenehmigungspflicht unterliegen grundsätzlich auch die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Installations- und Lagerplätze (vgl. Art. 18 Abs. 6 EBG; Urteil des BVGer A-1575/2017 vom 16. August 2018 E. 3.1.2). Genehmigungsfrei, das heisst ohne Plangenehmigungsverfahren, dürfen Bauten und Anlagen erstellt oder geändert werden, die

keine schutzwürdigen Interessen der Raumplanung, des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes oder Dritter berühren und keiner Bewilligung oder Genehmigung nach den Bestimmungen des übrigen Bundesrechts bedürfen (Art. 1a Abs. 1 der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen [VPVE, SR 742.142.1]). Eine Plangenehmigung für Eisenbahnanlagen wird auf Gesuch hin erteilt; das Gesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde einzureichen (Art. 18b Satz 1 EBG). Das eisenbahnrechtliche Plangenehmigungsverfahren wird somit grundsätzlich von der Dispositionsmaxime beherrscht (Urteil des BVGer A-1575/2017 vom 16. August 2018 E. 5.2.4 mit Hinweisen). Die Freiheit, über den Gegenstand des Verfahrens verfügen zu können, gilt jedoch nur innerhalb der gesetzlichen (Verfahrens-)Ordnung, die von Amtes wegen anzuwenden ist (vgl. betreffend die Dispositionsmaxime im Luftfahrtrecht BVGE 2021 II/1 E. 20.3, insbes. E. 20.3.3 mit Hinweisen). Die Beschwerdegegnerin könnte aufgrund der im Plangenehmigungsverfahren herrschenden Dispositionsmaxime nicht verpflichtet werden, für eine bestimmte Nutzung von Grundstück Nr. (a) ein Gesuch um Erteilung einer Plangenehmigung einzureichen (vgl. Urteil des BVGer A-1575/2017 vom 16. August 2018 E. 5, insbes. E. 5.2.4 f.). Die Beschwerdegegnerin ist jedoch in ihrem Entscheid, um Erteilung einer Plangenehmigung nachzusuchen, gleichwohl nicht frei. Vielmehr wird sie auf der Grundlage der anzuwendenden Sachgesetzgebung zu beurteilen haben, ob für eine beabsichtigte neue oder geänderte Nutzung von Grundstück Nr. (a) mit Blick insbesondere auf die möglichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt eine Plangenehmigung (im vereinfachten Verfahren) erforderlich ist. Käme die Beschwerdegegnerin der ihr obliegenden Pflicht zum Einholen einer Plangenehmigung nicht nach, blieben die Beschwerdeführenden nicht ohne Rechtsschutz. Es stünde ihnen die Möglichkeit der Immissionsklage oder, soweit es nicht um Immissionen geht, der aufsichtsrechtlichen Anzeige an die Vorinstanz als Aufsichtsbehörde offen (vgl. zur Immissionsklage BVGE 2021 II/1 E. 20.2.1). Zudem wäre die Vorinstanz als Aufsichtsbehörde von Amtes wegen zum Einschreiten und zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands verpflichtet (vgl. Art. 10 Abs. 2 EBG).

E. 1.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (Rechtsbegehren Ziffn. 2 und 3 gemäss der Beschwerdeschrift vom 27. Mai 2021), soweit sie nicht als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist (Rechtsbegehren Ziff. 1 gemäss der Beschwerdeschrift vom 27. Mai 2021).

E. 2.1

Es bleibt, über die Kosten- und Entschädigungsfolgen für das vorliegende Beschwerdeverfahren zu entscheiden.

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt die Kosten für das Beschwerdeverfahren in der Regel der unterliegenden Partei. Ausnahmsweise können sie erlassen werden (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Vorinstanzen werden unabhängig vom Verfahrensausgang keine Kosten auferlegt (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 VwVG). Im Falle der Gegenstandslosigkeit sind die Kosten für das Verfahren grundsätzlich jener Partei zur Bezahlung aufzuerlegen, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat (Art. 5 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Wer die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat, bestimmt sich nach materiellen Kriterien; es ist

unerheblich, wer die formelle Prozesshandlung vorgenommen hat, die zur Abschreibung eines Verfahrens führt (vgl. Urteile des BGer 2C_564/2013 vom 11. Februar 2014 E. 2.4 und 8C_60/2010 vom 4. Mai 2010 E. 4.2.1). Auf die Beschwerde ist teilweise - in Bezug auf die Rechtsbegehren Ziffn. 2 und 3 gemäss der Beschwerdeschrift vom 27. Mai 2021 - nicht einzutreten. Die Beschwerdeführenden gelten insoweit als unterliegend. In Bezug auf Rechtsbegehren Ziff. 1 gemäss der Beschwerdeschrift vom 27. Mai 2021 ist die Beschwerde als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Die Beschwerdeführenden hatten verlangt, es seien vor dem Abbruch des Gebäudes Vers.-Nr. (1) detaillierte Pläne über den Grundriss nach dem Abbruch, die Dämmung der Trennwand und die Ausgestaltung der Fassade sowie die Überführung der Strom- und Wasserleitungen vorzulegen, einschliesslich einer Beurteilung der Gebäudestatik. Dieses Rechtsbegehren geht nicht in den Auflagen gemäss Ziff. 2.7 des Dispositivs der Plangenehmigung vom 28. April 2021 auf. Die Beschwerdeführenden weisen in ihrer Beschwerdebegründung zu Recht darauf hin, dass auf der Grundlage der angefochtenen Plangenehmigung nicht (hinreichend) klar ist, zu welchem Zeitpunkt die verlangten Abklärungen zum geplanten Abbruch des Gebäudes Vers.-Nr. (1) vorzunehmen sind. Die Beschwerdegegnerin hat die Abklärungen gemäss Ziff. 2.7 des Dispositivs der Plangenehmigung vom 28. April 2021 während des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht und somit vor dem Abbruch des Gebäudes Vers.-Nr. (1) vorgenommen beziehungsweise (in der Folge) auf einen vollständigen Abbruch verzichtet. Die Vorinstanz hat die Projektänderung mit Plangenehmigung vom 7. Februar 2023 genehmigt, so dass die Beschwerde in Bezug auf das Rechtsbegehren Ziff. 1 als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist. Mithin hat die Beschwerdegegnerin die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens verursacht, indem sie die Abklärungen gemäss Ziff. 2.7 des Dispositivs der Plangenehmigung vom 28. April 2021 vor dem Abbruch des Gebäudes Vers.-Nr. (1) vorgenommen beziehungsweise auf einen vollständigen Abbruch verzichtet hat. Sie gilt insoweit als unterliegend. Die Kosten für das Beschwerdeverfahren einschliesslich der Zwischenverfügungen vom 8. Juni 2021, 29. Juni 2021 und 16. Juli 2021 sind unter Berücksichtigung dessen, dass keine materielle Beurteilung der Beschwerde erforderlich war, auf Fr. 2'000.- festzusetzen. Die Verfahrenskosten sind zur Hälfte, das heisst in der Höhe von Fr. 1'000.-, den in der Sache teilweise unterliegenden Beschwerdeführenden zur Bezahlung nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils aufzuerlegen. Der Betrag ist dem von den Beschwerdeführenden in der Höhe von Fr. 2'500.- geleisteten Kostenvorschuss zu entnehmen. Der Restbetrag in der Höhe von Fr. 1'500.- ist den Beschwerdeführenden zurückzuerstatten. Die teilweise unterliegende Beschwerdegegnerin hat ebenfalls Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'000.- nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zu bezahlen.

E. 2.3

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die Parteientschädigung umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere Auslagen der Partei (Art. 8 Abs. 1 VGKE). Beide als teilweise obsiegend geltenden Verfahrensparteien sind nicht anwaltlich vertreten. Es sind daher keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.